

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften (O-BenO) der Gemeinde Alfdorf**

*Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Alfdorf in seiner Sitzung am 22. Januar 2018 folgende Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften (O-BenO) vom 01. März 2004 / 13. Februar 2006 beschlossen:*

### **Artikel 1**

Nach § 13 Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

*Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten für Räume in der Unterkunft „Untere Schlossstraße 57“ beträgt je m<sup>2</sup> Wohnfläche und Jahr 156,96 € (einhundert sechsundfünfzig Euro und sechsundneunzig Cent).*

### **Artikel 2**

Der bisherige § 13 Absatz 3 wird neuer Absatz 4.

### **Artikel 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Alfdorf, den 22. Januar 2018

gez.

Michael Segan  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird gemäß § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Alfdorf geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.